

Geobau e.V.
Netzwerk ökologischer und biologischer Aktivitäten und Bewegungen im Bau und
in der Architektur

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GEOBAU e.V. – Netzwerk ökologischer und biologischer Aktivitäten und Bewegungen im Bau und in der Architektur“ und ist beim Amtsgericht Hof eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hof.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes und die aktive Beteiligung an der Gestaltung einer ökologischen und biologischen Bau- Wohn- und Lebenskultur
2. Wesentliche Anliegen des Vereins sind insbesondere
 - a. die Vernetzung von Engagierten im staatlichen- und nichtstaatlichen Natur- und Umweltschutz in Verbindung mit Anliegen, die das Bauen und Wohnen, die Erhaltung, Modernisierung, die Entwicklung, Planung und alle sonstigen Vorhaben und Ideen von ökologischen und biologischen Bau- und Wohn-Werken
 - b. die Förderung der Wissensvermittlung,
 - c. die Sensibilisierung für ökologische Probleme und Lösungsansätze im Bau und Wohnbereich und dessen Produktentwicklung
 - d. die Entwicklung eines Ökologiebewusstseins beim Bauen und Wohnen,
 - e. die Entwicklung und die Umsetzung von Handlungskonzepten, Unternehmungen, Projekten,
 - f. die Erweiterung von Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen in Genehmigungsverfahren rund ums Bauen und Wohnen,
 - g. die Umwidmung, Freihaltung, Verfügbarmachung, Erstellung und Nutzung von Grundstücken
 - h. und baulichen Einrichtungen für Zwecke im Sinne dieser Satzung,
 - i. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands.
 - j. einen Wertekatalog für eine bessere Zukunft zu formulieren und umzusetzen.
3. Die Ziele des Vereins haben nicht nur Bauen und Architektur zum Inhalt, sondern betreffen alle Lebensbereiche: Lebensführung, Arbeitsweise, Mobilität, Ernährung, Kleidung, Gestaltung und Kommunikation
4. Der Verein verfolgt diese Ziele in umfassender Weise. Es sollen jedoch auch die auf diesen Gebieten tätigen Menschen, Gruppen, Initiativen, Vereine und sonstigen nichtstaatlichen Vereinigungen und Organisationen unterstützt und zusammengeführt werden, um sich dadurch zu größerer Wirksamkeit in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu verhelfen.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter,
 - a. die Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten durch Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Workshops usw.,
 - b. eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen, der Gründung und der Betrieb eines eigenen Verlages, Pressearbeit,
 - c. die Fachgruppenarbeit, Initiierung von Aktionen, Projekten, Unternehmungen,
 - d. die Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen,
 - e. Initiierung, Aufbau, Betrieb und ggf. Erwerb von Immobilien zur Eigennutzung als Bau-Umweltzentren und eigengenutzten Tagungs- und Begegnungsstätten, sowie deren Vermietung
 - f. den Aufbau und die Pflege von Kontakten und Netzwerken sowie die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen, innerhalb und außerhalb Deutschlands.

6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er grenzt sich ab gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus, Militarismus. Er duldet keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, des religiösen Bekenntnisses oder der Staatsbürgerschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den Sonderstatus „Förder- und Ehrenmitglieder“ entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung oder mindestens durch die Zustimmung zweier Mitglieder die entweder Gründungsmitglieder waren oder mindestens 4 Jahre Mitglied im Verein sind. Es gibt drei Formen von Mitgliedschaft:

- a. ordentliche Mitgliedschaft
- b. Fördermitgliedschaft
- c. Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist oder werden will
2. Jede natürliche Person und jede juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist, kann für alle Wahlfunktionen zur Verfügung stehen, sofern sie nicht hauptamtlich beim Verein beschäftigt ist oder die Satzung dem entgegensteht.

§ 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Förderbeitrag (gem. Beitragsordnung) entrichtet.
2. Fördermitglieder erhalten von der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig Informationen und Einladungen zur Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten. Fördermitglieder können sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen angetragen werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann nur natürlichen Personen angetragen werden.
2. Vorschläge für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenvorsitzes können von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und auszusprechen. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz beginnen mit der Annahme durch die/den Betreffenden.
3. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, kann sich aber nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz sind beitragsfrei. Der jeweilige Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Bei einem Beitragsrückstand in Höhe von zwei Jahresbeiträgen kann das Mitglied ausgeschlossen werden, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Mitgliederversammlung getroffen wurde.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Anfechtung des Beitritts, durch Auflösung oder durch seine Löschung im Vereinsregister.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - h. Erlass einer Beitragsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - k. Festlegung der Mitgliedbeiträge und Aufnahmegebühren,
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.“

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Vom Vorstand getätigte Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung beider Vorstände oder der Mitgliederversammlung erteilt ist.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Ort, Datum und Unterschriften